

ao. Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner  
Institut für Zivilrecht  
Schottenbastei 10-16  
A-1010 Wien

Aktion Österreich – Tschechische Republik  
Wissenschafts- und Erziehungskooperation

P.O Box 8  
CZ-110 06 Praha 1

Tschechien

Wien, den 4. Dezember 2008

Betritt: **Abschlussbericht – Projektantrag 52p8**; Forum über das neue tschechische  
ZGB: Symposium – Projekt 50p11; Ergänzungsantrag: Obligationenrecht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei darf ich Ihnen den Abschlussbericht über die von Herrn o. Univ. Prof. iR.  
Dr. h.c. Dr. Helmut Koziol, Institut für Europäisches Schadenersatzrecht, Österreichische  
Akademie der Wissenschaften, und ao. Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner, Institut für Zivilrecht,  
Universität Wien, anlässlich des XI. Diskussionsforums über das ZGB am 21. November  
2008 an der Karluniversität Prag gehaltenen Vorträge über den Tschechischen  
Schadenersatzentwurf übersenden. Das offizielle Tagungsprogramm ist beigelegt. Die  
Vorträge selbst werden im Volltext in tschechischer Sprache veröffentlicht.

In seinem Vortrag ist o. Univ. Prof. iR. Dr. h.c. Dr. Helmut Koziol auf die  
Schadenshaftung des tschechischen Entwurfes im Lichte der Europäischen Entwicklung  
eingegangen. Erörtert wurde zunächst das internationale Umfeld des tschechischen  
Reformvorhabens. Dabei zeigt sich nicht nur innerhalb Europas, sondern weltweit gesehen  
eine deutliche Tendenz zur Rekodifikation, weshalb von einem neuen Zeitalter der  
Kodifikationen gesprochen werden kann. Neben dem portugiesischen und niederländischen  
Recht kann dabei vor allem auf das ungarische ZGB verwiesen werden, das in nächster Zeit

beschlossen werden soll. Außerhalb Europas sind insbesondere Japan, Korea und China mit einer intensiven Überarbeitung ihrer Gesetzbücher beschäftigt, in Israel liegt ein fertiger Entwurf vor, in Brasilien wurde ein neues Zivilgesetzbuch im Jahre 2002 geschaffen. Daran anschließend wurden die Grundlinien des tschechischen Entwurfes vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen einer detaillierten Analyse unterzogen. Besonderes Augenmerk wurde neben den vom Schadenersatzrecht verfolgten Zwecken auch dem Gesetzesaufbau geschenkt. Entsprechend der tschechischen Tradition ist vom Entwurf sowohl die vertragliche als auch die außervertragliche Haftung umfasst, was wegen der Vielzahl der gemeinsam zu regelnden Fragen sehr vorteilhaft erscheint. Eingehend erörtert wurde weiters die Regelung der Verschuldenshaftung, die Gefährlichkeit als besonderes Haftungselement sowie die generelle Regel der Gefährdungshaftung, die grundsätzlich sehr zu begrüßen ist, allerdings noch präzisiert werden sollte. Untersucht wurde weiters die Gehilfenhaftung, bei der zwischen einer vertraglichen und einer außervertraglichen Einstandspflicht differenziert werden sollte, weiters die Mehrheit von Schädigern sowie schließlich besondere Probleme der Kausalität, deren Regelung auch im tschechischen Entwurf zu erwägen wäre.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Ernst Kerner ist in seinem Vortrag auf Art und Umfang des Ersatzes nach dem tschechischen Entwurf aus rechtsvergleichender Sicht eingegangen. Behandelt wurden dabei insbesondere die Frage der Naturalrestitution (Art 2681 tE), des Geldersatzes (Art 2682 tE) sowie die vorgesehene Reduktionsklausel (Art 2683 tE). Im Anschluss an die Erörterung dieses allgemeinen Teils des Entwurfes wurde detailliert auf die spezifischen Regeln bei Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte (Art 2690-2697 tE) sowie bei Sachbeschädigung (Art 2700 tE) sowie auf den Ersatz des ideellen Schadens (Art 2701 tE) eingegangen. Die rechtsvergleichende Untersuchung hat dabei gezeigt, dass die im tschechischen Entwurf vorgesehenen Regelungen über die Art und den Umfang des Ersatzes in einer ganzen Reihe von Punkten Zustimmung verdienen und als sehr fortschrittlich angesehen werden können: Besonders hervorzuheben sind diesbezüglich der Vorrang der Naturalrestitution, das Alles-oder-Nichts-Prinzip beim Geldersatz, die Anordnung einer Reduktionsklausel, die Generalklausel für den Ersatz ideeller Schäden bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen sowie die Möglichkeit einer objektiv-abstrakten Berechnung bei Sachschäden. Auf der anderen Seite könnte manches freilich auch noch verbessert werden. So wären insbesondere Detailregelungen für wichtige Persönlichkeitsrechtsverletzungen – wie insbesondere die Ehre – wünschenswert. Bei Sachschäden sollte klargestellt werden, dass neben einer objektiv-abstrakten auch eine konkrete Schadensberechnung in Betracht kommt. Schließlich sollte auch die Regelungen

über den Ersatz des ideellen Schadens noch stärker aufeinander abgestimmt werden. Erwägenswert wäre dabei insbesondere eine generelle Regelung des Ersatzes ideeller Schäden, die durch Sondertatbestände ergänzt wird, wobei auf das Beispiel des österreichischen Reformentwurfes (§ 1316 öE) verwiesen werden darf.

Insgesamt kann die Veranstaltung des XI. Diskussionsforums über das ZGB als sehr interessant und fruchtbringend bezeichnet werden. Sie hat eine wichtige Möglichkeit zu Diskussion und gegenseitigem Erfahrungsaustausch geboten. Für die Ermöglichung dieser Veranstaltung ist daher auch an dieser Stelle nochmals herzlich zu danken.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Dr. Ewald Kowar



## **XI. Diskussionforum über das ZGB 21. November 2008**

**Raum Nr. 220, Juristische Fakultät der Karlsuniversität,  
Praha 1, nám. Curieových 7**

### **Programm**

- |       |   |
|-------|---|
| 9.30  | Prof. Dr. Karel Eliáš, Universität Pilsen<br>Grundlagen der Schadenshaftung im ZGB Entwurf  |
| 10.00 | Prof. i.R. Dr. Helmut Koziol, Institut für Europäisches Schadenersatzrecht,<br>Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien<br>Schadenshaftung im ZGB Entwurf im Lichte der Europäischen Entwicklung |
| 10.45 | Kaffepause  |
| 11.00 | Dr. Marta Škárová, Oberstes Gericht<br>Deliktshaftung im Entwurf des ZGB aus der Sicht des Richters   |
| 11.45 | Prof. Dr. Ernst Karner, Universität Wien<br>Art und Umfang des Ersatzes in rechtsvergleichender Sicht   |
| 12.30 | Dr. Petr Vojtek, Das Oberste Gericht, Brünn<br>Art und Umfang des Schadenersatzes – ausgewählte Fragen  |
| 13.00 | Mittagessen   |
| 14.00 | Diskussion  |
| 14.45 | Prof. Dr. Jan Smits, Universität Tilburg<br>Ungerechtfertigte Bereicherung im ZGB Entwurf und das Europäische Model   |
| 15.30 | Prof. Dr. Karel Eliáš, Universität Pilsen<br>Bereicherungsrecht im s ZGB Entwurf  |
| 16.00 | Kaffepause  |
| 16.15 | Prof. Dr. Luboš Tichý, Universität Prag<br>Grundlagen des Bereicherungsrechts, sein Verhältnis zum Deliktsrecht und GOA   |
| 16.45 | Dr. Filip Melzer, Universität Olmütz<br>Analyse der geltenden und der künftigen Regelung  |
| 17.15 | Diskussion  |
| 18.00 | Ende des XI. Diskussionsforums  |